



Neuer Tarifvertrag – TV EntgO-L - Anwendung rechtlich strittig!

Der HPR ist enttäuscht über den zwischen der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder (TdL) und dem Deutschen Beamtenbund (DBB) abgeschlossenen Tarifvertrag (TV) für die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte.

Der HPR hatte im Vorfeld (2011) zwei Initiativanträge gestellt, mit dem Ziel für die Lehrkräfte in der Sekundarstufe I eine bessere und gerechte Eingruppierung zu erreichen. Mit dem zweiten Initiativantrag sollten die HSU-Lehrkräfte (Lehrkräfte für den herkunftssprachlichen Unterricht) endlich gleichberechtigt und diskriminierungsfrei eingruppiert werden.

In dem nun abgeschlossenen TV wird hinsichtlich der S I-Lehrkräfte der Status Quo fortgeschrieben, und es kommt für einige Beschäftigtengruppen sogar zu Verschlechterungen (bei Neueinstellungen ab 01.08.2015). Insbesondere sind die HSU-Lehrkräfte Leidtragende. Sie werden sogar herabgruppiert.

Dieser TV wird nun vom MSW auf alle tarifbeschäftigten Lehrkräfte angewendet, obwohl er von einem Verband abgeschlossen worden ist, der nur einen kleinen Teil der Tarifbeschäftigten vertritt. Diese Situation ist historisch einmalig, und damit ist der neue TV EntgO-L rechtlich umstritten.

Der HPR ist der Auffassung, dass durch diesen TV sein Mitbestimmungsrecht nicht verdrängt wird. Deswegen hat er dafür gesorgt, dass das Mitbestimmungsverfahren in der Einigungsstelle fortgesetzt worden ist. In der entsprechenden Sitzung am 24.08.2015 wurde die Auffassung des HPR im Grundsatz bestätigt.

Da jedoch die entstandene Situation tarifrechtlich neu und ausgesprochen kompliziert ist, sollte dem MSW die Gelegenheit gegeben werden, die Anwendbarkeit dieses TV vor Gericht klären zu lassen. Inzwischen hat das MSW das entsprechende Gerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingeleitet. Der HPR wird mit juristischer Unterstützung dagegen halten.

Das Ziel des HPR ist es, dem Arbeitgeber Land NRW deutlich zu machen, dass es nicht so einfach über die Interessen der Mehrheit der tarifbeschäftigten Lehrkräfte hinweg gehen kann.

TIPP:

Der HPR weist alle angestellten Kolleginnen und Kollegen darauf hin, vor einer Entscheidung bzgl. einer möglichen Überleitung in das neue Eingruppierungsrecht, die Beratung ihrer örtlichen Personalräte bei den Bezirksregierungen bzw. bei ihrer Gewerkschaft aufzusuchen, da eine unüberlegte Entscheidung mit negativen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann: Kürzung bzw. Wegfall der individuellen Zulage, des Strukturausgleichs, Kürzung der Jahressonderzahlung sowie steuerrechtliche Auswirkungen.



Neuigkeiten zur „Auffrischung der Rettungsfähigkeit“

Auf Betreiben des HPR hat das MSW jüngst, am 16.11.2015, einen Vorschlag zur zukünftigen Fortbildungsstruktur für Kurse zur „Auffrischung der Rettungsfähigkeit“ gemacht. Hierin kündigt das MSW an: „Für Lehrkräfte, die Schwimmen im Sportunterricht erteilen und an Kursen teilnehmen, die nicht kostenfrei sind, werden ab 01.01.2016 die Kursgebühren vom Land übernommen.“ Der HPR hatte die Abwälzung der Kosten auf die Fortbildungsbudgets der Schulen kritisiert!

Außerdem wurde - auch auf Vorschlag des HPR- die Übergangsfrist zur Auffrischung um sechs Monate bis zum 31.07.2016 verlängert.

Wir hoffen, im nun eingeleiteten Beteiligungsverfahren zu den zukünftigen Auffrischkursen noch weitere Verbesserungen zu erzielen und werden hierüber berichten.